

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 15. Juli 1986

149. Stück

357. Verordnung: Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland**358. Verordnung: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa****357. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juli 1986 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland**

Auf Grund des § 25 c Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird verordnet:

Die in der Verordnung BGBl. Nr. 319/1984 festgesetzten Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland werden für die nachstehend angeführten Länder mit Wirksamkeit vom 1. September 1986 neu festgesetzt:

Land	Gebührenstufe				
	1	2	3	4	5
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr				
	Schilling				
I. Europa					
Bundesrepublik Deutschland (BRD) einschließlich Berlin (West) und österreichische Zollausschlußgebiete	255/201	309/243	372/294	423/333	486/384
Grenzorte	222/132	255/159	291/192	330/217	423/249
Finnland	285/300	339/360	411/435	468/495	540/570
Frankreich	237/158	285/189	342/229	390/261	450/300
Paris und Straßburg	258/237	312/284	375/343	426/391	492/450
Italien	237/203	285/243	342/294	390/334	450/385
Grenzorte	201/132	231/159	264/192	300/217	384/249
Liechtenstein	222/132	255/159	291/192	330/217	423/249
Norwegen	300/263	360/316	435/382	495/434	570/500
Schweiz	255/201	309/243	372/294	423/333	486/384
Genf	258/237	312/284	375/343	426/391	492/450
Grenzorte	222/132	255/159	291/192	330/217	423/249
II. Afrika					
Angola	315/300	381/360	459/434	522/495	600/570
Dschibuti	333/342	399/411	480/496	546/564	630/650

Land	Gebührenstufe				
	1	2	3	4	5
	Tagesgebühr/Nächtigungsgebühr				
	Schilling				
Kap Verde	201/143	231/171	264/207	300/236	384/271
Mosambik	315/300	381/360	459/434	522/495	600/570
Sierra Leone	315/247	381/297	459/359	522/408	600/470
III. Amerika					
Argentinien	240/263	288/316	348/382	396/434	456/500
Barbados	369/316	444/379	555/458	609/521	702/600
Brasilien	240/263	288/316	348/382	396/434	456/500
Dominikanische Republik	285/316	339/379	411/458	468/521	540/600
Guyana	285/247	339/297	411/359	468/408	540/470
Jamaika	342/342	408/408	495/495	564/564	648/648
Kolumbien	240/255	288/306	348/369	396/420	456/483
Panama	315/263	381/316	459/382	522/434	600/500
Trinidad und Tobago	369/316	444/379	555/458	609/521	702/600
USA	378/311	456/373	549/450	624/512	720/590
New York und Washington	474/368	567/442	687/534	783/608	900/700
Venezuela	285/255	339/306	411/369	468/420	540/483
IV. Asien					
Bangladesch	231/247	276/297	336/359	381/408	438/470
Indien	231/289	276/347	336/420	381/478	438/550
Malaysia	315/326	381/392	459/473	522/538	600/620
Nepal	231/247	276/297	336/359	381/408	438/470
Singapur	315/323	381/388	459/468	522/533	600/614
Taiwan	285/271	339/325	411/393	468/447	540/515
V. Australien					
Neuseeland	234/263	282/316	339/382	387/434	447/500

Vranitzky
Fröhlich-Sandner
Ofner

Steger
Lacina
Krünes
Moritz

Löschnak
Kreuzer
Schmidt
Streicher

Übleis
Blecha
Dallinger

358. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1986 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird verordnet:

§ 1. Den ausländischen Delegationen der Teilnehmerstaaten des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern bei der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 2. Dem Exekutivsekretariat des Wiener Treffens der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und seinen Bediensteten werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden, mit der Maßgabe, daß ausschließlich die im § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen genannten Personen von den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

Vranitzky	Steger	Löschnak	Jankowitsch
Übleis	Fröhlich-Sandner	Lacina	Kreuzer
Blecha	Ofner	Krünes	Schmidt
Dallinger	Moritz	Streicher	Fischer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78.76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.